GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM
A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 019-1/2026/Aj
Bad Kleinkirchheim, 05. November 2026

Verwendung von Pyrotechnik der Klasse/Kategorie F2 beim Krampuslauf der „Kirchheimer Höllenbruat"

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 05. November 2026, Zahl 019-1/2026/Aj, mit der gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 57/2025, bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden:

§ 1
Geltungsbereich

Der abgesperrte Laufstreckenbereich am Parkplatz der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Sport- und Kuranlagen GmbH & Co KG vor dem Römerbad, Grundstück 444/5, KG 73217 Zirkitzen, wird gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 57/2025 vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet, **am Samstag, dem 21. November 2026, in der Zeit von 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr**, ausgenommen.

In der Zeit von 19:00 Uhr bis 21:30 Uhr (während des Laufes) ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen anlässlich des Krampuslaufes der Kirchheimer Höllenbruat ausschließlich im abgesperrten Laufstreckenbereich den Teilnehmern des Krampuslaufes, erlaubt. Das Anbrennen vor- oder nach dem Lauf sowie außerhalb der abgesperrten Laufstrecke ist strengstens verboten.

§ 2
Ausmaß und Durchführung

1. Personen, die pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwenden, sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und örtlichen Gegebenheiten sicherzustellen, dass durch deren Verwendung keine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen sowie der öffentlichen Sicherheit entsteht. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass unzumutbare Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden.

2. Bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze, sind Mindestsicherheitsabstände zu wählen, bei denen gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder von Tieren ausgeschlossen werden.

3. Entlang der Laufstrecke sind mehrere entsprechende, mit Wasser oder Sand befüllte Behälter aufzustellen, in denen die abgebrannten pyrotechnischen Gegenstände direkt entsorgt werden können.

4. Beim Anbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ist ein genügend großer Sicherheitsabstand zum Publikum, als auch zu eventuell vorhandenen Objekten einzuhalten.

5. Von der pyrotechnischen Vorführung sind die örtlich zuständige Feuerwehr und die Polizei in Kenntnis zu setzen.

6. Vor der Durchführung der Veranstaltung sind die Anrainer im unmittelbaren Umkreis zu informieren.

7. Nach Beendigung der pyrotechnischen Vorführung ist das gesamte in Betracht kommende Gelände und die Umgebung auf allfällige Blindgänger zu kontrollieren. Eine fachgerechte Entsorgung der Reste der pyrotechnischen Gegenstände hat unmittelbar nach Beendigung zu erfolgen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe durch Auflage im Gemeindeamt sowie im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn